

2013/16

21. Mai 2013

Hinweis

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 32 Abs. 5 EEG 2012¹ – Ersetzen von PV-Anlagen gem. EEG 2012 (I) – Gebrauchtmodule:

1. Ersetzende PV-Anlagen i. S. d. § 32 Abs. 5 EEG 2012 können sowohl neue als auch gebrauchte Module sein.
2. Die ersetzenden PV-Anlagen erhalten den Inbetriebnahmezeitpunkt und somit den Vergütungssatz und die Vergütungsdauer der ersetzten (alten) Module zugewiesen, wenn diese alten Module aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls ersetzt worden sind.
3. Der Hinweis der Clearingstelle EEG 2012/21 zum „Versetzen“ von PV-Anlagen² und dessen Auswirkungen auf die Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2012 sowie die Vergütungssätze ist auf Ersetzungsvorgänge i. S. d. Spezialregelung des § 32 Abs. 5 EEG 2012 nicht anwendbar. Ein Ersetzen i. S. d. § 32 Abs. 5 EEG 2012 mit gebrauchten Modulen ist stets möglich, unabhängig davon, ob es für die gebrauchten Module dadurch zu einem Wechsel des Vergütungstatbestandes kommt.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

²Clearingstelle EEG, Hinweis v. 31.01.2013 – 2012/21, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/21>.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	2
2	Begriffsbestimmungen	4
3	Einleitung	5
4	Herleitung	5
5	Weiterführender Hinweis	12

1 Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 18. März 2013 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin der Clearingstelle EEG Richter³ beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Können nach § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 nur neue, d. h. noch nie zuvor in Betrieb genommene PV-Anlagen andere Anlagen aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls ersetzen, oder gilt dies auch für gebrauchte, d. h. bereits in Betrieb genommene Anlagen?

- 2 Es handelt sich dabei um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anfragen zu diesem Thema. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass es in der Praxis aus technischen Gründen hochproblematisch sei, neue Module in bestehende PV-Installationen einzusetzen. Es sei erheblich praktikabler, gebrauchte Module als ersetzende Module

³Die vormals rechtswissenschaftliche Koordinatorin Richter ist seit dem 01.04.2013 Mitglied der Clearingstelle EEG.

zu verwenden; es stelle sich aufgrund der unklaren Rechtslage unter dem EEG 2012 jedoch die Frage, welche vergütungsrechtlichen Konsequenzen hieraus folgten.

- 4 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerFO⁴ akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerFO registrierten öffentlichen Stellen haben gem. § 25b Abs. 2 VerFO bis zum 8. April 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme zur schriftlichen Entwurfsfassung⁵ erhalten.
- 5 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass der vorliegende Hinweis ausschließlich die Verfahrensfrage beantwortet. Zu weiteren Fragen im Hinblick auf § 32 Abs. 5 EEG 2012⁶ wird die Clearingstelle EEG weitere Hinweisverfahren durchführen, wenn und soweit ihr hierzu Anfragen vorliegen, die die Einleitung eines Hinweisverfahrens geboten erscheinen lassen.
- 6 Der BBK Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V., das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V., der Deutsche Bauernverband e. V., das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die GEODE – Groupment Européen des entreprises et Organismes de Distribution d’Energie haben fristgemäß Stellungnahmen abgegeben,⁷ welche bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt wurden.
- 7 Der BBK Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V., das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, der BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und der Deutsche Bauernverband e. V. haben dem Hinweisentwurf und dessen Herleitung zugestimmt, der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. hat dem Hinweisentwurf im Kern zugestimmt und weiterführende Ausführungen angeregt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die GEODE – Groupment Européen des entreprises et Organismes de Distribution

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

⁵Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/16> abrufbar.

⁶Deren Klärung sowohl der BDEW als auch das BMU in ihren jeweils unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/16> abrufbaren Stellungnahmen, S. 2 f. (BDEW) bzw. S. 4, 2. Absatz (BMU), anregen.

⁷Alle Stellungnahmen sind unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/16> abrufbar.

d'Ennergie haben dem Hinweistwurf widersprochen.

- 8 Soweit bei der Clearingstelle EEG eingegangene Stellungnahmen andere Auffassungen zur Verfahrensfrage darstellen, geht der Hinweis im Folgenden darauf ein.
- 9 Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

2 Begriffsbestimmungen

10 Im Sinne dieses Hinweises sind:

- „Ersetzte“ oder „alte“ Module: Module, die auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls gem. § 32 Abs. 5 EEG 2012 durch andere Module an demselben Standort ersetzt werden.
- „Neue Module“: Module, die alte Module ersetzen, ohne zuvor in Betrieb genommen worden zu sein.
- „Gebrauchte Module“: Module, die alte Module ersetzen und die bereits vorher an einem anderen Standort in Betrieb genommen worden sind.
- „Ersetzende Module“: neue oder gebrauchte Module im vorstehenden Sinne, die alte Module nach Maßgabe des § 32 Abs. 5 EEG 2012 ersetzen.

11 Die Clearingstelle EEG weist ergänzend darauf hin, dass auch unter Geltung des EEG 2012 jedes PV-Modul eine (eigene) Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2012 ist. An der bis zum 31. Dezember 2011 bzw. 31. März 2012 geltenden Rechtslage⁸ hat sich durch die Novellierung des EEG 2012 zum 1. April 2012 nichts geändert. „Anlagen“ i. S. v. § 32 Abs. 5 EEG 2012 sind somit die einzelnen PV-Module.

⁸Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 10.06.2009 – 2009/5, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/5>, *Clearingstelle EEG*; Hinweis v. 23.09.2010 – 2009/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/14> und *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 15.06.2011 – 2011/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/11>.

3 Einleitung

12 § 32 Abs. 5 EEG 2012 lautet wie folgt:

„Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“

13 Ersetzende PV-Anlagen erhalten damit abweichend von der allgemeinen Definition der Inbetriebnahme (§ 3 Nr. 5 EEG 2012) einen fiktiven Inbetriebnahmezeitpunkt zugewiesen. Denn es gilt nicht der Zeitpunkt als Inbetriebnahmezeitpunkt, zu dem das ersetzende PV-Modul nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft tatsächlich erstmalig in Betrieb gesetzt wurde, sondern vielmehr derjenige Zeitpunkt, zu dem das alte, nunmehr ersetzte PV-Modul seinerzeit in Betrieb genommen wurde. Dieser fiktive Inbetriebnahmezeitpunkt ist sodann gemäß § 20a Abs. 1 EEG 2012 und § 21 Abs. 2 EEG 2012 maßgeblich dafür, mit welchem Vergütungssatz und für welchen Zeitraum der in dem Modul erzeugte Strom gesetzlich zu vergüten ist. Daraus folgt, dass die ersetzenden PV-Anlagen den Vergütungssatz und den Vergütungszeitraum der ersetzten Anlagen übernehmen.

4 Herleitung

14 Ersetzende Module i. S. d. § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 können sowohl neue als auch gebrauchte Module sein.

15 Der **Wortlaut** von § 32 Abs. 5 EEG 2012 ist bezüglich der Frage, ob die ersetzenden Module bereits in Betrieb genommen worden sein dürfen bzw. müssen, unergiebig. Denn der Wortlaut stellt an die ersetzenden Module keine qualifizierenden Anforderungen. Daher bedarf die Vorschrift der Auslegung.

- 16 **Binnensystematisch** spricht die Beschränkung auf die vor der Ersetzung an demselben Standort installierte Leistung dafür, dass auch gebrauchte Module ersetzende Module i. S. d. § 32 Abs. 5 EEG 2012 sein können. Denn die „zuvor installierte Leistung“ als einziger ausdrücklicher Anknüpfungspunkt kann sowohl durch neue als auch durch gebrauchte Module wiederhergestellt werden.
- 17 **Systematisch** stellt § 32 Abs. 5 EEG 2012 eine Ausnahmeregelung zu § 3 Nr. 5 EEG 2012 dar, mittels derer PV-Anlagen ein fiktiver Inbetriebnahmezeitpunkt zugewiesen wird. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass diese Fiktion nicht nur gegenüber einem neuen Inbetriebnahmezeitpunkt am selben Standort, sondern auch gegenüber einem anderen, zeitlich vor dem Ersetzungsvorgang liegenden Inbetriebnahmezeitpunkt greift.
- 18 Weitere **systematische** Erwägungen vermögen zur Beantwortung der Verfahrensfrage jedoch wenig beizutragen. Zwar findet sich in § 30 EEG 2012, der das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) an Land betrifft, eine weitere Vorschrift, die die Ersetzung von Anlagen betrifft. Allerdings trifft auch § 30 EEG 2012 keine Aussage darüber, ob die ersetzenden Anlagen („Repowering-Anlagen“) bereits zuvor in Betrieb genommen worden sein dürfen bzw. müssen. Zudem ist der Regelungszweck von § 30 EEG 2012 – der u. a. die *Leistungserhöhung* der installierten WEA bezweckt – und von § 32 Abs. 5 EEG 2012 – der den *Leistungserhalt* der PV-Installationen im Blick hat – zu verschieden, um einen systematischen Vergleich fruchtbar erscheinen zu lassen.
- 19 **Historische** Betrachtungen sind ebenfalls wenig weiterführend. Eine direkte Vorgängerregelung zu § 32 Abs. 5 EEG 2012 existierte zwar in § 32 Abs. 3 EEG 2012 (in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung) – bezüglich dieser Regelung stellt sich indes die verfahrensgegenständliche Frage in ähnlicher Weise. Vor dem 1. Januar 2012 gab es keine entsprechende Regelung.⁹
- 20 Die Betrachtung der Gesetzgebungsgeschichte (**Genese**) legt nahe, dass die Ersetzung ausschließlich durch neue Module erfolgen darf.
- 21 Der Regierungsentwurf vom – hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Frage regelungsidentischen – § 32 Abs. 3 EEG 2012 (in der bis zum 31. März 2012 geltenden

⁹Darauf, dass die Ersetzung von PV-Anlagen bereits unter früheren Fassungen des EEG Rechtsunsicherheiten aufgeworfen hat, weist die Clearingstelle EEG hin – vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 11.06.2011 – 2008/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/19>.

Fassung) führt hierzu aus:¹⁰

„Durch Abs. 3 wird eine Sonderregelung zur Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen in das EEG aufgenommen. Da bei Fotovoltaikanlagen bereits ein einzelnes Fotovoltaikmodul als Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 gilt, würde die Ersetzung eines defekten Moduls als Neuinbetriebnahme einer Anlage gelten. Sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen bestehen in der Regel aber aus einer Vielzahl von Modulen. Bei einem Austausch einzelner Module z. B. aufgrund eines Sachmangels würden damit für die unterschiedlichen Module unterschiedliche Vergütungssätze und eine unterschiedliche Vergütungsdauer gelten. Dies erscheint nicht sachgerecht, zumal die hohe Degression bei Fotovoltaikanlagen in diesen Fällen zu erheblichen Vergütungsausfällen bei den Anlagenbetreibern und unter Umständen zu hohen Schadensersatzforderungen gegen Installateure und Hersteller führen könnte. Zudem wäre in diesen Fälle[n] die Abrechnung für die Netzbetreiber und die Überprüfung durch Wirtschaftsprüfer kaum durchführbar.

Vor diesem Hintergrund regelt Abs. 3, dass der erstmalige Inbetriebnahmezeitpunkt von Anlagen davon unberührt bleibt, wenn einzelne, mehrere oder sogar alle Fotovoltaikmodule aufgrund von Sachmängeln, eines Diebstahls, eines technischen Defekts oder aufgrund von Beschädigungen durch neue Module ersetzt werden müssen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Ersetzung des Moduls aufgrund einer Funktionsstörung, einer Beschädigung oder eines Diebstahls erfolgt. Das neue Modul erhält damit die gleich hohe Vergütung (für den restlichen Vergütungszeitraum) wie das ersetzte Modul. *Es muss sich dabei aber um ein neues Modul handeln. Für bereits anderenorts in Betrieb genommene Module gilt § 32 Abs. 3 nicht.*¹¹

- 22 Zwar fügen sich diese Ausführungen nicht bruchlos in die geltende Rechtslage ein, da der Inbetriebnahmezeitpunkt von „Anlagen“ (= Modulen) nicht *unberührt* bleibt, sondern durch § 32 Abs. 3 EEG 2012/§ 32 Abs. 5 EEG (ab 04/2012) gesetzlich *neu*

¹⁰Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 06.06.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/wrfassung/material>, S. 153.

¹¹Hervorhebung nicht im Original.

definiert wird. Der Wille des Gesetzgebers, dass bereits in Betrieb genommene PV-Anlagen keine ersetzenden Module sein dürfen, wird indes hinreichend deutlich.¹²

23 Allerdings führt die Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 5 EEG 2012¹³ aus:

„Der bisherige § 32 Abs. 3 EEG wird weitgehend unverändert in § 32 Abs. 5 EEG überführt. Es wird lediglich klargestellt, dass die Regelung nur bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung gilt. Ein neues Fotovoltaikmodul erhält damit die Vergütung in der gleichen Höhe (für den restlichen Vergütungszeitraum) wie das ersetzte Modul, soweit es dieselbe installierte Leistung aufweist. Ist die installierte Leistung des neuen Moduls höher, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die installierte Leistung der ersetzten Anlage.“

24 Diese Ausführungen könnten auch so verstanden werden, dass die Benennung eines *neuen* (d. h. noch nicht zuvor in Betrieb genommenen) Fotovoltaikmoduls lediglich beispielhaft ist. Unter der – nicht verifizierbaren – Annahme, dass die Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 5 EEG 2012 nahtlos an die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 32 Abs. 3 EEG 2012 anschließt, entfällt diese Erwägung indes.

25 Die **teleologische** Auslegung, die sich am Sinn und Zweck der Regelung orientiert, führt demgegenüber zur Annahme, dass auch gebrauchte Module ersetzende Module i. S. d. § 32 Abs. 5 EEG 2012 sein können. Zweck der Regelung ist, sowohl aus Gründen der Praktikabilität als auch der erleichterten Abrechnung ein „Auseinanderfallen“ der Inbetriebnahmezeitpunkte von mehreren Modulen innerhalb einer bereits bestehenden PV-Installation, innerhalb derer einzelne Module auszutauschen sind, zu vermeiden, wenn und soweit diese Ersetzung aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls erfolgt.¹⁴ Zudem soll unter Berücksichtigung der Degression bei PV-Anlagen vermieden werden, dass es in diesen Fällen zu erheblichen Vergütungsausfällen bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern und unter Umständen zu hohen Schadensersatzforderungen gegen Installateure und Hersteller kommt.¹⁵ Mit § 32 Abs. 5 EEG 2012 soll somit eine vergütungs- und ab-

¹²Dies ergibt sich auch aus den Stellungnahmen des BMU und der GEODE, beide abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/16>.

¹³BT-Drs. 17/8877, S. 20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/aenderung1/material>.

¹⁴Vgl. hierzu Rn. 21 und Rn. 23.

¹⁵Vgl. Rn. 21.

rechnungstechnische „Homogenität“ innerhalb einer PV-Installation erzeugt werden, die vor Einführung der Regelung nicht hat bestehen können.¹⁶

- 26 Diese Homogenität ist nur dann zielsicher zu erreichen, wenn in eine bestehende PV-Installation auch gebrauchte PV-Module mit der Rechtsfolge des § 32 Abs. 5 EEG 2012 einsetzbar sind. Ein Verbot, PV-Anlagen bei einem technischen Defekt, einer Beschädigung oder eines Diebstahls durch gebrauchte PV-Anlagen zu ersetzen, ist dem EEG 2012 nicht zu entnehmen. Unbeschadet der Spezialregelung in § 32 Abs. 5 EEG 2012 wären solche Vorgänge grundsätzlich als „Versetzen“ der gebrauchten Module zu qualifizieren. Das „Versetzen“ hat zur Folge, dass die Anlagen ihren ursprünglichen Inbetriebnahmezeitpunkt mitnehmen und deshalb nach den für diesen geltenden Vergütungssätzen und -zeiträumen vergütet werden und ein Vergütungsanspruch ausgeschlossen ist, wenn die Vergütungskategorie zwischenzeitlich entfallen ist.¹⁷ Wenn es aber vergütungsrechtlich zulässig ist, Anlagen zu „versetzen“ und dabei auch einen Ersatz für defekte, beschädigte oder entwendete Module innerhalb bestehender Installationen zu schaffen, erscheint es zweckwidrig, solche Vorgänge nicht als „Ersetzen“ i. S. d. § 32 Abs. 5 EEG 2012, sondern als nicht von dieser Regelung umfasste „Versetzungsvorgänge“ zu qualifizieren. Denn anderenfalls hätte der Einbau solcher Module anstelle von defekten, beschädigten oder entwendeten Modulen zur Folge, dass die Situation einträte, die mit der Regelung verhindert werden soll – das Nebeneinander unterschiedlicher Vergütungssätze und -zeiträume innerhalb einer bestehenden Installation sowie ggf. erheblicher Vergütungsausfälle bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern. Dem Sinn und Zweck der Regelung entspricht es deshalb eher, § 32 Abs. 5 EEG 2012 als Spezialregelung für alle Vorgänge des Ersetzens von Anlagen in bestehenden Installationen wegen technischer Defekte, Beschädigungen oder Diebstählen anzusehen, unabhängig davon, ob dabei neue oder gebrauchte Module verwendet werden.
- 27 Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass neue Module aus Gründen der technischen (In-)Kompatibilität jedenfalls nicht immer in bestehende PV-Installationen integrierbar sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die ursprünglich verwendeten Module nicht mehr hergestellt werden, denn dann kann die Ersetzung einzelner Module schon aus rein geometrischen Gründen scheitern. Insbesondere bei dach- oder fassadenintegrierten Installationen kann es schwierig sein, ein Modul abweichender

¹⁶Vgl. zur vorherigen Rechtslage unter dem EEG 2004 u. a. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 11.06.2011 – 2008/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/19>.

¹⁷*Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 31.01.2013 – 2012/21, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/21>.

Größe in das bestehende Modularray einzufügen.

- 28 Doch die Integration fabrikneuer Module kann – auch bei geometrisch passenden Neomodulen – auch wegen der elektrischen Parameter der unterschiedlichen Module scheitern. Denn in modernen, netzgekoppelten Fotovoltaikinstallationen werden üblicherweise mehrere Module in Reihe zu sogenannten Strängen („Strings“) zusammengeschaltet. Diese Stränge erhalten entweder jeweils einen sogenannten Strangwechselrichter oder werden parallel an den Zentralwechselrichter angeschlossen. In jedem Fall ist es aber notwendig, dass die Leistungscharakteristik aller in einem Strang zusammengeschalteter Module möglichst genau gleich ist, um das sich stark leistungsmindernde „Mismatching“¹⁸ auszuschließen bzw. möglichst zu minimieren.¹⁹
- 29 Zu diesem Zweck liefern die Hersteller von PV-Modulen sogenannte *Flashlisten*²⁰ mit ihren Modulen aus, anhand derer sich die Module einer Bauserie zu möglichst homogenen Strängen zusammenfügen lassen. Ist dies aber bei (nur zufällig) voneinander abweichenden baugleichen Modulen *einer* Produktion schon notwendig, erschließt sich, dass die Integration *neuer* Module aus anderen Modellreihen oder gar anderer Hersteller sich als nicht einfach oder gar technisch unmöglich darstellt.
- 30 Sollen also PV-Installationen – gem. § 32 Abs. 5 EEG 2012 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung – gleichermaßen funktionsfähig wie vergütungshomogen erhalten werden, auch wenn einzelne PV-Module aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber ausgetauscht bzw. ersetzt werden, kann dies effizienter erreicht werden, wenn auch gebrauchte Module ersetzende Module i. S. d. § 32 Abs. 5 EEG 2012 sein können.
- 31 Diesem Gedanken kann nicht entgegengehalten werden, dass es Anlagenbetreiberinnen und -betreiber hierdurch in der Hand haben, den garantierten Vergütungszeitraum für Strom aus bestimmten PV-Modulen über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von 20 Jahren zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme (§ 21 Abs. 2 EEG 2012) zu verlängern, indem sie gebrauchte Module gemäß § 32 Abs. 5 EEG 2012 in eine bestehende PV-Installation einbringen. Denn zum einen ist es nicht zwingend, dass

¹⁸Häberlin, Photovoltaik, 2. Aufl. 2010, 157 ff.

¹⁹Häberlin, Photovoltaik, 2. Aufl. 2010, 160 ff.; Quaschnig, Regenerative Energiesysteme, 5. Aufl. 2007, 211. f.; Seltmann, Photovoltaik, 2. Aufl. 2011, 41 f.

²⁰Vgl. Seite „solarbegriffe:f:flashliste“ in: <http://wiki.sonnenertrag.eu>, Bearbeitungsstand: 22.04.2009, 11:44 UTC, abrufbar unter <http://wiki.sonnenertrag.eu/solarbegriffe:f:flashliste.>, zuletzt abgerufen am 19.11.2012.

hierdurch der Vergütungszeitraum der ersetzenden Module *verlängert* wird: War der Zeitraum, für den der Strom aus dem ersetzenden Modul vergütet worden ist, kürzer als der Zeitraum, während dessen der Strom aus dem ersetzten Modul vergütet wurde, so *verkürzt* § 32 Abs. 5 EEG 2012 den Vergütungszeitraum des ersetzenden Moduls.

- 32 Zum anderen ist auch durch diese Rechtsfolge eine *Gesamtverlängerung* der Vergütungszeiträume des ersetzten und des ersetzenden Moduls mathematisch ausgeschlossen.²¹ Das EEG garantiert grundsätzlich, dass Strom aus einem PV-Modul für 20 Jahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres garantiert vergütet wird. Für den Fall des technischen Defekts, der Beschädigung oder des Diebstahls der Anlage trifft es – außer in § 32 Abs. 5 EEG 2012 – keine Aussage. Verkürzt sich der garantierte Vergütungszeitraum eines PV-Moduls dadurch, dass es gem. § 32 Abs. 5 EEG 2012 ersetzt wird – in diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch für das ersetzte PV-Modul gem. § 32 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012 endgültig – und tritt ein ersetzendes PV-Modul hinsichtlich des Vergütungszeitraums „an seine Stelle“, so ist der Vergütungszeitraum des ersetzenden Moduls nie länger als der kumulierte Vergütungszeitraum des ersetzten und des ersetzenden Moduls. Es gilt:

Vergütungszeitraum_{ersetztes Modul} =
Zeitraum seit der Inbetriebnahme bis zur Ersetzung

Vergütungszeitraum_{ersetzendes Modul} =
Bisheriger Vergütungszeitraum zzgl.
20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr_{ersetztes Modul}
abzgl. Vergütungszeitraum_{ersetztes Modul}

- 33 Hierdurch ergibt sich, dass im Falle einer Ersetzung gem. § 32 Abs. 5 EEG 2012 der kumulierte garantierte Vergütungszeitraum des ersetzten und des ersetzenden Moduls stets kleiner oder gleich 40 Jahre zzgl. der Inbetriebnahmejahre *beider* Module ist. Eine Verlängerung der *für beide* PV-Module garantierten Einspeisevergütung über den Zeitraum von 2 x 20 zzgl. der jeweiligen Inbetriebnahmejahre hinaus ist somit ausgeschlossen.

²¹Darauf, dass dieses Ziel dem Willen des Gesetzgebers entspricht, weist auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hin, vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/hinww/2013/16>, Seite 1 f. der Stellungnahme.

- 34 Auch kann es hierdurch nicht zu „Mitnahmeeffekten“²² kommen, da die Vergütungseinnahmen aus der Stromeinspeisung des ersetzenden Moduls dem Betreiber des ersetzten Moduls zu Gute kommen, der sich das ersetzende Modul über den Markt beschaffen muss. Für das ersetzte Modul endet die Mindestvergütungsperiode hingegen mit dem Ersetzungsvorgang selbst, § 32 Abs. 5 EEG 2012.
- 35 Die Anwendung des § 32 Abs. 5 EEG 2012 auf gebrauchte PV-Anlagen führt deshalb nicht dazu, dass in das Vergütungssystem des EEG Strommengen einbezogen würden, für die anderenfalls kein Vergütungsanspruch bestünde. Sie hat lediglich zur Folge, dass die Aufrechterhaltung der förderfähigen Strommenge nicht nur mithilfe neuer PV-Module gewährleistet werden kann. Dieser Aspekt ist auch vor dem Hintergrund der Ressourcenschonung relevant.

5 Weiterführender Hinweis

- 36 Auf gebrauchte Module, die Module gem. § 32 Abs. 5 EEG 2012 ersetzen, sind die Regeln des „Versetzens“ von PV-Anlagen²³ nicht anzuwenden.²⁴ Gebrauchte Module können alte Module vielmehr unabhängig davon ersetzen, ob sie dadurch ihre Vergütungskategorie wechseln.

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Richter

²²Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weist zutreffend darauf hin, dass solche Effekte vermieden werden sollten, vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/16>, Seite 2.

²³Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 31.01.2013 – 2012/21, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/12>.

²⁴Auf die ansonsten drohende Gefahr von Überschneidungen weist die Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/16>, Seite 4, hin.